



Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der FH Aachen

vom 30. September 2021

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der FH Aachen

vom 30. September 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2 Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen	3
§ 3 Fachbereichsrat	3
§ 4 Studienbeirat	3
§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	4
§ 6 Beirat	4
§ 7 Geschäftsordnung	4
§ 8 Studiengangleitungen und Fachgruppen	5
§ 9 Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen	5
§ 10 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	6
§ 11 Prüfungsordnungen	6
§ 12 Änderung der Fachbereichsordnung	6
§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der FH Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 16 Absatz 5 HG auskunftspflichtig.

§ 2 | Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.

§ 3 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn die oder der Vorsitzende gleichzeitig Dekanin oder Dekan ist, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4 | Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie bei dem Erlass und den Änderungen von Prüfungsordnungen. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der Person, die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. der studentischen Prodekanin oder dem studentischen Prodekan,
3. den drei stimmberechtigten studentischen Fachbereichsratsmitgliedern,
4. zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen.

(3) Sollte sich bei Abstimmungen im Gremium eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2 Nummern 4 und 5 werden in der Wahlversammlung gemäß § 29 Absatz 6 Wahlordnung (WO) mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats. Die Wahl wird von dem Wahlvorstand, der auch den Dekan oder die Dekanin bzw. das Dekanat wählt, geleitet.

§ 5 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 wahrgenommen.

§ 6 | Beirat

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal acht Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Dekanin oder der Dekan (bzw. die Mitglieder des Dekanats) teil.

(5) Näheres soll in einer Geschäftsordnung des Beirats festgelegt werden.

§ 7 | Geschäftsordnung

(1) Es gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen vom 24. April 2008 (FH-Mitteilung Nr. 59/2008) in der jeweils geltenden Fassung), mit Ausnahme von § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 1. Für Abstimmungen gelten die folgenden Absätze 2 bis 4.

(2) Anträge auf Beschlussfassung können von den Mitgliedern zu themenspezifischen Tagesordnungspunkten (nicht unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“) gestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird der weitestgehende zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

(3) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder die Berufsordnung nichts anderes geregelt ist, fasst der Fachbereichsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss mit „ja“ annimmt bzw. mit „nein“ ablehnt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit dieser Mehrheit abgelehnt, ist bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu

beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Fachbereichsrat kann ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dazu ist die Stimmenabgabe per E-Mail ausreichend.

§ 8 | Studiengangleitungen und Fachgruppen

(1) Entsprechend der „Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen“ werden Studiengangleitungen für die einzelnen Studiengänge bestellt. Diese sind nach Modell C der Leitlinie strukturell organisiert. Es wird je eine Studiengangleitung für die unter Absatz 2 genannten Fachgruppen eingerichtet, die zusammen mit dem Kreis der fachlich einschlägigen an der Lehre beteiligten Personen als informell beteiligtem Arbeitskreis die nötigen Abstimmungen vornehmen. Die Verfahrensordnung findet für die Zusammenarbeit zwischen Studiengangleitung und dem jeweiligen Arbeitskreis keine Anwendung.

(2) Folgende Fachgruppen werden eingerichtet:

1. Der Fachgruppe „Elektrotechnik“ werden alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie einschlägige Vertiefungsrichtungen und Studiengangvarianten der Studiengänge „Elektrotechnik“ zugerechnet.
2. Der Fachgruppe „Informatik“ werden alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie einschlägige Vertiefungsrichtungen und Studiengangvarianten der Studiengänge „Informatik“ und „Information Systems Engineering“ zugerechnet.
3. Der Fachgruppe „Wirtschaftsinformatik“ werden alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie einschlägige Vertiefungsrichtungen und Studiengangvarianten im Bereich „Wirtschaftsinformatik“ zugerechnet.
4. Der Fachgruppe „Media and Communications for Digital Business“ werden alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie einschlägige Vertiefungsrichtungen und Studiengangvarianten im Bereich „Media and Communications for Digital Business“ zugerechnet.

(3) Im Fall der Einrichtung neuer Studiengänge oder wesentlicher Änderung der Studiengänge wird die Zugehörigkeit des betreffenden Studiengangs zur jeweiligen Fachgruppe durch das Dekanat festgelegt. Die entsprechenden an der Lehre beteiligten Personen werden durch das Dekanat über die Änderung der Zugehörigkeit informiert.

(4) Die Aufgaben der Studiengangleitung entsprechen den in § 5.4 EvaO Teil C und der Leitlinie zur Einrichtung von Studiengängen an der FH Aachen festgelegten Aufgaben. Weitere Aufgaben können nach Bedarfsfall durch das Dekanat in Abstimmung mit den Studiengangleitungen festgelegt werden.

(5) Im Fall des Bestehens gemeinsamer beschließender Ausschüsse für fachbereichsübergreifende Studiengänge nach § 28 Absatz 6 HG kommen die in Absatz 4 festgeschriebenen Aufgaben von Studiengangleitungen allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu. Die konkrete Wahrnehmung der Aufgaben kann durch den Ausschuss per Geschäftsordnung geregelt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie die funktionelle und/oder personelle Mitgliederbesetzung werden im Einrichtungsbeschluss des jeweiligen Ausschusses durch den Fachbereichsrat festgelegt.

§ 9 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Studiumsqualitätsgesetz wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

1. die drei stimmberechtigten studentischen Fachbereichsratsmitglieder,
2. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. das studentische Mitglied des Dekanats sowie ein weiteres Mitglied des Dekanates, beide mit beratender Stimme.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2, Nummern 2 und 3, werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrates.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Fachschaft eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Fachbereichsrat kann die Wahl auf den Fachschaftsrat delegieren.

(6) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 10 | Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

(1) Das Verfahren zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird gemäß § 15 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW im Fachbereich durch die Dekanin bzw. den Dekan geleitet. Hierzu holt er oder sie rechtzeitig Vorschläge ein. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen bestellt werden.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch den Fachbereichsrat mit absoluter Mehrheit. Gewählt werden können die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs (§ 15 Landesgleichstellungsgesetz NRW). Die gewählte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind anschließend durch die Dekanin bzw. den Dekan zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beginnt in Anwendung des § 14 GO zum 01.09. des Wahljahres. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 | Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Grundsätzlich sollen Prüfungsordnungen nicht gegen die Stimmen der Studierenden beschlossen werden.

§ 12 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 13 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 26. November 2008 (FH-Mitteilungen Nr. 117/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 30. Mai 2016 (FH-Mitteilungen Nr. 68/2016), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 23. September 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. September 2021

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann